



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt in Aschersleben, Berlin-Kleinmachnow, Naumburg/Saale
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. Landwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Deutsche Demokratische Republik

Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz).

Vom 23. Juli 1952 (GBl. Nr. 102, S. 629).

Sie enthält Bestimmungen für den Transport von Giften mit der Eisenbahn, mit Straßenfahrzeugen aller Art und mit Wasserfahrzeugen.

Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Giften

— Ablegen der Prüfung im Umgang mit Giften —

Vom 15. Oktober 1953 (GBl. Nr. 124, S. 1169).

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 977) wird zur Durchführung des § 4 des genannten Gesetzes über die Ablegung der Prüfung im Umgang mit Giften bestimmt:

§ 1

Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Stadt- oder Landkreises führt Vorbereitungskurse für die Ablegung der Prüfung im Umgang mit Giften gemäß § 4 Abs. 1 des Giftgesetzes vom 6. September 1950 unter Berücksichtigung der Erfordernisse gemäß der Anzahl der Antragsteller durch.

Als Dozenten sind Kreisapotheker einzusetzen.

§ 2

Bei der Abteilung Gesundheitswesen des Stadt- oder Landkreises ist eine Prüfungskommission für die Ablegung der Prüfung im Umgang mit Giften zu bilden. Die Prüfungskommissionen setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Kreisarzt als Vorsitzender;
- Kreisapotheker als Prüfer;
- ein Vertreter des zuständigen Volkspolizeikreisamtes;
- ein Vertreter des Gebietsvorstandes des FDGB — Gewerkschaft — Gesundheitswesen.

Die Prüfungskommission entscheidet durch Stimmenmehrheit. Die Zulassung zur Ablegung der Prüfung im Umgang mit Giften erfolgt nur nach Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer

kreisärztlichen Bescheinigung, daß der Bewerber im Besitze der erforderlichen geistigen und körperlichen Kräfte ist.

§ 3

Bei den Prüfungen sind folgende Fachkenntnisse zu verlangen:

- Gesetzliche Bestimmungen;
- Zusammensetzung, Eigenschaften, Verwendung und Wirkung der Gifte;
- Gegenmaßnahmen bei Vergiftungen;
- Erkennen von Giftproben.

Die Vorbereitungskurse sind nach diesen fachlichen Anforderungen einzurichten. Die Prüfungsgebiete können für einzelne Berufsgruppen insofern eingeschränkt werden, daß nur die Gifte behandelt werden, die praktische Bedeutung für die einzelnen Berufsgruppen haben und haben können.

§ 4

Als Nachweis der abgelegten Prüfungen im Umgang mit Giften erteilt die Prüfungskommission ein Zeugnis.

§ 5

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

§ 6

Die bisher abgelegten Prüfungen im Umgang mit Giften behalten ihre Gültigkeit.

§ 7

Für die Ablegung der Prüfung sind vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, Gebühren zu erheben, die das Ministerium für Gesundheitswesen festsetzt.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 1108) tritt außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1953

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung der Wildschweinplage. Vom 6. Januar 1954 (GBl. Nr. 7, S. 40).

Die Verordnung vom 28. Januar 1952 zur Bekämpfung der Wildschweinplage (GBl. S. 71) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1954 aufgehoben.

Bekanntmachung der Direktive über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1954. Vom 14. Januar 1954 (GBl. Nr. 11, S. 77).

Die einzelnen Abschnitte enthalten folgende Bestimmungen über

- I. Aufgaben der staatlichen Verwaltung (§§ 1—6)
- II. Aufgaben der MTS (§§ 7—9)
- III. Aufgaben der LPG (§§ 10—15)
- IV. Aufgaben der VEG (§§ 16 und 17)
- V. Sicherung der Bestellung aller Flächen der örtlichen Landwirtschaft (§§ 18 und 19)
- VI. Sicherung der Saat- und Pflanzgutversorgung (§§ 20—24)
- VII. Getreide- und Ölfruchtbestellung (§ 25)
- VIII. Kartoffel- u. Zuckerrübenbestellung (§§ 26—28)
- IX. Zur Verbesserung der Futterbasis (§§ 29—31)
- X. Durchführung der Pflegearbeiten (§§ 32 und 33)
- XI. Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen

§ 34

(1) Sämtliches Getreidesaatgut ist mit den anerkannten Beizmitteln „Germisan“ oder „Abavit“ zu beizen.

Die Räte der Kreise haben in allen Gemeinden, die ungünstig zur nächsten Lohnsaatbeizstelle liegen, durch Aufstellung von Beiztrommeln behelfsmäßige Beizstellen einzurichten.

Bei Roggen, Weizen und Gerste ist mit 200 g und bei Hafer mit 300 g des Trockenbeizmittels je dz zu beizen.

(2) Die Feldmausbekämpfung, insbesondere an den Autobahnen, Straßen, Eisenbahnen, Böschungen, Gräben und Feldrainen ist durch die Rechtsträger bzw. Bewirtschafter vor Auflaufen der Saat durch Auslegen von Giftgetreide oder durch Anwendung von Gas- oder Räucherpatronen durchzuführen.

Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, setzen bestimmte Termine fest, an denen einheitlich in den Gemeinden die Feldmausbekämpfung durchgeführt wird.

§ 35

(1) Sämtliche Raps- und Rübsenfelder sind im frühen Knospentadium zur Bekämpfung des Raps- glanzkäfers mit 10 bis 15 kg/ha eines anerkannten Stäubemittels (DDT- oder Hexamittel) zu bestäuben, wenn an der einzelnen Pflanze Käfer festgestellt werden. Die Stäubung ist während des Knospentadiums zu wiederholen, wenn erneut Befall durch Käferflug festgestellt wird.

(2) In Gebieten, in denen der Kohlschotenrüssler auftritt, sind die Raps- und Rübsenfelder zur Bekämpfung dieses Schädling zum günstigsten Zeitpunkt, etwa eine Woche vor der Blüte, mit 15 kg/ha Wofatox zu bestäuben.

(3) In allen Gemeinden, in denen die Bekämpfung des Raps- glanzkäfers oder Kohlschotenrüsslers durchgeführt wird, ist eine Kommission — bestehend aus einem Vertreter des Rates der Gemeinde, einem Imker und einem Bauern — zu bilden, die auf Grund der Überprüfung der örtlichen Verhältnisse die Bestäubungstermine so festzusetzen hat, daß der Erfolg gesichert ist und Bienenschäden nicht eintreten.

Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, bestimmen die Gebiete, in denen die Bekämpfung des

Kohlschotenrüsslers durchzuführen ist, und geben genaue Richtlinien für die Durchführung der Bekämpfung auf Grund der örtlichen Verhältnisse bekannt.

§ 36

(1) Die Kartoffelkäferbekämpfung wird durch eine besondere gesetzliche Bestimmung geregelt.

(2) Die Bekämpfung der Rübenblattwanze in ihren Verbreitungsgebieten ist durch Anlage von Fangstreifen und deren Bestäubung mit Wofatox so durchzuführen, daß eine rechtzeitige Bestellung der Zuckerrüben gewährleistet ist.

Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, legen die Gebiete für die Bekämpfung der Rübenblattwanze fest und bestimmen den Zeitpunkt für jeweilige Anwendung der Bekämpfungsmittel.

(3) Zur Vermeidung von Schäden an Rüben, besonders Samenträgern, durch die schwarze Blattlaus, ist auf das Auftreten dieses Schädling vorwiegend bei trockener Witterung zu achten und die Bekämpfung mit Wofatox durchzuführen.

§ 37

(1) Im Gemüsebau sind die Larven der Kohlfiege mit anerkannten Mitteln, wie „Ruscalin“, „Hexitan“, „Arbitex“, durch Angießen oder Stäuben zu bekämpfen.

(2) Die Zwiebelfliegenbekämpfung ist nach dem Zwiebelköderverfahren durchzuführen. Die Organe des Pflanzenschutzes bei den Räten der Bezirke Halle und Magdeburg haben für sachgemäße Einlagerung und rechtzeitige Bereitstellung der Köderzwiebeln zu sorgen und Richtlinien für die Durchführung der Maßnahmen bekanntzugeben.

(3) Die Raupen des Kohlweißlings, die an allen Kohlarten auftreten, sind durch Stäuben mit DDT-Mitteln zu bekämpfen. Die Pflanzenschutztechniker bei den Räten der Kreise haben die mit Kohlpflanzen bestellten Felder zu kontrollieren und für die Durchführung wirksamer Bekämpfungsmaßnahmen zu sorgen.

Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale). Vom 15. Januar 1954 (GBl. Nr. 16, S. 112).

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (GBl. S. 1220) wird die Zulassung zum Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (Gemüse-, Blumen-, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen) und mit Saatgut von Obst- und Baum- schulgehölzen neu geregelt.

Groß-Berlin

Anordnung über die Einrichtung des Pflanzenbeschauendienstes von Groß-Berlin. Vom 14. Dezember 1953 (VOBl. I, Nr. 59, S. 421).

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Einrichtung des Pflanzenbeschauendienstes von Groß-Berlin. Vom 14. Dezember 1953 (VOBl. I, Nr. 59, S. 422).

Die Anordnung entspricht im wesentlichen der Anordnung über die Einrichtung des Pflanzenbeschauendienstes in der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. September 1953 (GBl. S. 1005). Der Pflanzenbeschauendienst von Groß-Berlin untersteht der Dienstaufsicht der Abteilung Landwirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin. Verantwortlich für die Überwachung und Durchführung der Pflanzen-

beschau ist der Quarantäneinspektor der Abteilung Land- und Forstwirtschaft (z. Z. Fritz Vierhub, Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Berlin C 2, Georgenkirchplatz 2-10, Privatanschrift: Berlin-Baumschulenweg, Güldenhofer Ufer 12). Er führt einen Dienststempel mit folgender Beschriftung:

Pflanzenbeschauendienst Groß-Berlin.

Ihm unterstellt sind die Pflanzenschutzwarte in den Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Stadtbezirke, die die Tätigkeit der Quarantäneschachverständigen übernehmen. Aufgabe des Pflanzenbeschauendienstes ist die Überwachung des Warenverkehrs mit Pflanzen und pflanzlichen Rohprodukten zwischen dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin und dem Ausland, ferner die Kontrolle und Überwachung des Gesundheitszustandes der Baum- und Rebschulen, sowie der Kulturen der Gärten-, Weinbau- und Saatzuchtbetriebe.

Verordnung zum Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen. Vom 8. Januar 1954 (VOBL I, Nr. 2, S. 12).

Die Verordnung entspricht dem Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen vom 25. November 1953 (GBL S. 1179).

Tschesoslowakische Republik

Regierungsverordnung vom 13. Februar 1951 über Schutz gegen Verbreitung oder Einschleppung von Pflanzenschädlingen bei Ein-, Durch- und Ausfuhr. (Gesetzessammlung der CSR vom 13. 2. 1951, Nr. 8, S. 26). Übersetzung.

Die Regierung der CSR verordnet nach § 26, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 188/1950 über die Vervollkommnung der pflanzlichen Erzeugung:

§ 1

Den Maßnahmen zum Schutze gegen Verbreitung oder Einschleppung von Pflanzenschädlingen bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr unterliegen nach dieser Verordnung sämtliche Pflanzen und deren Verpackungshüllen.

§ 2

(1) Als Schädling werden für die Zwecke dieser Verordnung (Quarantäneschädlinge) erklärt:

San José-Schildlaus	Quadraspidotus perniciosus Comst.
Kartoffelkäfer	Leptinotarsa decemlineata Say
Reblaus	Phylloxera vastatrix Planch.
Weißer Bärenspinner	Hyphantria cunea Drury
Rübenblattwanze	Piesma quadrata Fieb.
Rübenmotte	Phthorimaea ocelatella Boid.
Kartoffelmotte	Phthorimaea operculella Zell.
Mittelmeerfruchtfliege	Ceratitis capitata Wied.
Kartoffelnematode	Heterodera rostochiensis Woll.
Kartoffelkrebs	Synchytrium endobioticum (Schilb.) Perc.
Pasmokrankheit	Septoria linicola
Brasilianische Ameise	Iridomyrmex humilis

(2) Das Landwirtschaftsministerium kann durch Bekanntmachung in der Sammlung der Gesetze das Verzeichnis dieser Schädlinge ergänzen.

(3) Unter Pflanzen nach dieser Verordnung sind nicht nur ganze Pflanzen zu verstehen, sondern auch deren Teile, Samen, Setzlinge, Stecklinge, Zwiebeln, Ableger, Pfropfreiser, Schnitzel und Früchte, auch wenn sie zu Ernährungs-, Fütterungs- oder Industriezwecken bestimmt sind.

§ 3

(1) Die eingeführten Pflanzen müssen mit einer pflanzenärztlichen (phytopathologischen) Bescheinigung des Ursprungslandes versehen sein, worin seitens des zuständigen öffentlichen Organs bestätigt wird, daß die Pflanzen schädlingfrei sind.

(2) Falls in dieser Verordnung weiterhin nichts anderes bestimmt wird, müssen die eingeführten Pflanzen einer pflanzenärztlichen Kontrolle unterzogen werden, die in den durch eine Verordnung des Landwirtschaftsministeriums bestimmten Orten durchgeführt wird.

§ 4

Die pflanzenärztliche Kontrolle führen die zuständigen Bezirksnationalausschüsse mittels ihrer Fachorgane (weiterhin nur „Kontrollorgane“) durch.

§ 5

(1) Das Verkehrsunternehmen oder Postamt, bzw. Zollamt, meldet dem zuständigen Bezirksnationalausschuß unverzüglich die eingeführte Pflanzensendung.

(2) Ohne pflanzenärztliche Bescheinigung eingeführte Pflanzensendungen, oder solche, bei denen betreffs der Richtigkeit der Angaben der pflanzenärztlichen Bescheinigung Zweifel bestehen, unterliegen einer verschärften pflanzenärztlichen Untersuchung.

(3) Pflanzensendungen, die mit einer pflanzenärztlichen Bescheinigung eines Staates versehen sind, mit dem die Tschechoslowakische Republik ein Abkommen über Pflanzenschutz besitzt, unterliegen bei der Einfuhr grundsätzlich nicht der pflanzenärztlichen Kontrolle.

§ 6

Sendungen ein-, durch- oder ausgeführter Pflanzen müssen entweder in plombierten und je nach dem Charakter der Ware ordentlich verschlossenen und unbeschädigten Waggons oder in plombierten neuen und unbeschädigten Umhüllungen befördert werden.

§ 7

Falls bei einer Transit-Pflanzensendung nicht die Bedingungen des § 6 erfüllt sind, sind das Verkehrsunternehmen oder Post, bzw. Zollamt, verpflichtet, diesen Mangel unverzüglich dem zuständigen Bezirksnationalausschuß zwecks Durchführung der pflanzenärztlichen Kontrolle zu melden.

§ 8

(1) Das Kontrollorgan faßt über das Ergebnis der pflanzenärztlichen Kontrolle ein Protokoll ab, das das Zollorgan unterzeichnet. Je nach dem Ergebnis der Kontrolle vermerkt das Kontrollorgan auf dem Begleitschein entweder, daß es keinerlei Einwände gegen die zollmäßige Abfertigung hat oder daß die Sendung zollmäßig nicht abgefertigt werden darf. Seine Entscheidung ergänzt es durch eine kurzgefaßte Begründung.

(2) Falls das Kontrollorgan entscheidet, daß eine ein- oder durchgeführte (Transit-) Pflanzensendung zollmäßig nicht abgefertigt werden darf, veranlaßt es entweder ihre Rücksendung oder ihre Vernichtung.

(3) Eingehendere Vorschriften über die Durchführung der pflanzenärztlichen Kontrolle und die damit zusammenhängenden Maßnahmen wird das Landwirtschaftsministerium durch Bekanntmachung im Amtsblatt herausgeben.

§ 9

Ausgeführte Pflanzen müssen mit einer den Vorschriften des Einfuhrstaates entsprechenden pflanzenärztlichen Bescheinigung versehen sein, falls diese

Bescheinigung vorgeschrieben oder verlangt ist; die Bescheinigungen stellen die Bezirksnationalausschüsse aus.

§ 10

Beim Grenzverkehr wird nach den mit den Nachbarstaaten getroffenen Vereinbarungen über die Regelung des Grenzverkehrs vorgegangen. Falls keinerlei derartige Vereinbarungen bestehen, bzw. falls sie keine Bestimmungen über Schutz gegen Verbreitung oder Einschleppung von Schädlingen enthalten, ist nach den vom Landwirtschaftsministerium bzw. den seinerseits beauftragten Nationalausschüssen zu treffenden Maßnahmen vorzugehen.

§ 11

Das Landwirtschaftsministerium kann durch Bekanntmachung im Amtsblatt, die es im Einverständnis mit den zuständigen Ministerien herausgibt, die Ein- oder Durchfuhr von Pflanzen aus Staaten, in denen Schädlinge festgestellt wurden, verbieten.

§ 12

Das Landwirtschaftsministerium kann das Landwirtschaftliche Zentralkontroll- und Prüfungsinstitut bzw. das Forschungsinstitut für Forsterzeugung mit der Fachaufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnungen betrauen.

§ 13

Das Landwirtschaftsministerium kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ihre Durchführung obliegt dem Landwirtschaftsminister im Einverständnis mit den beteiligten Regierungsmitgliedern.

Fierlinger
Duris

**17. Verordnung des Landwirtschaftsministers
vom 27. Februar 1951
über Aufsicht und andere Maßnahmen zur Sicherung
des Schutzes der pflanzlichen Erzeugung**

Der Landwirtschaftsminister verordnet im Einverständnis mit den zuständigen Ministern nach § 30 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 188/1950 Sg. über die Vollkommung der pflanzlichen Erzeugung:

Abteilung I

Berechtigung und Pflichten der Aufsichtsorgane.

Abteilung II

Meldepflicht der Hersteller von Pflanzenschutzmitteln.

Abteilung III

Eintrittsstellen, wo die Kontrolle eingeführter Pflanzen und pflanzlicher Erzeugnisse durchgeführt wird.

§ 9

Eintrittsstellen, wo die Kontrolle eingeführter Pflanzen und pflanzlicher Erzeugnisse durchgeführt wird, sind:

A. Beim Eisenbahnverkehr:

sämtliche Eisenbahngrenzübergänge, in denen sich ein Zollamt befindet. Abweichungen kann das Landwirtschaftsministerium im Einverständnis mit dem Verkehrsministerium festsetzen.

B. Beim Straßenverkehr:

Ordnungsnummer des Zollamts	Bezirksnationalausschuß	Ort des Zollamts
1	Třeboň	Halamky
2		České Velenice
3	Tachov	Rozvadov
4	Cheb	Vojtanov
5	Děčín	Hrensko
6	Náchod	Běloves
7	Mikulov	Mikulov
8	Znojmo	Hatě
9	Ostrava	Bohumin
10	Krnov	Krnov
11	Cesky Těšín	Cesky Těšín
12	Bratislava	Bratislava
13	Bratislava-okoli	Rusovce
14	Komarno	Komarno
15	Sturovo	Sturovo
16	Modry Kamen	Slovenské Darmoty
17	Trebišov	Slovenské Nové Město.

C. Beim Flugverkehr:

die Zollämter in Praha, Brno und Bratislava.

D. Beim Postverkehr:

die Zollämter in Praha, Brno, Bratislava und Košice.

E. Beim Schiffsverkehr:

die Zollämter in Praha, Mělník, Děčín, Usti, Bratislava und Komarno.

Abteilung IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Zapotocka m.p.
Duris m.p.